

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meissen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Rente: Leipzig Nr. 28614

Verleger: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Donnerstag den 24. Juli 1919

78. Jahrg.

Nr. 168

## Amtlicher Teil.

### Versteigerung von Fahrzeugen, Geschirren und Reitzgen aus Heeresbeständen in Riesa, Döbeln und Zeithain.

Gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden werden öffentlich versteigert:

**In Riesa, Artl.-Depot, Kirchbachstraße allwöchentlich Montags und Dienstags** von vorm. 1/2 9 Uhr ab erstmalig am 28. 7. 1919

- 1 Posten geb. Fahrzeuge, mil. und nicht mil. Art.
- 1 gr. Posten geb. Geschirre, Geschirrtelle und Stallfassen,
- 1 gr. Posten geb. Sättel und Reitzzeugteile.

**In Döbeln, auf dem Kasernenhofe des Inf.-Regt. Nr. 139 allwöchentlich Freitags und Sonnabends** von vorm. 1/2 9 Uhr ab erstmalig am 25. 7. 1919

- 1 gr. Posten geb. Fahrzeuge, mil. Art.

**In Zeithain, auf dem Truppenübungsplatz, d. h. Gelände der Bezirksverwaltung des A. D. allwöchentlich Mittwochs und Donnerstags** von vorm. 1/2 9 Uhr ab erstmalig am 30. 7. 1919

- 1 großer Posten geb. Fahrzeuge, mil. Art.

Kriegsanleihe wird vom Selbstzeichner zum Nennwerte an Zahlungsstatt angenommen (vergl. Bekanntmachung vom 20. 6. 1919, betr. Regelung des Verfahrens bei Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt beim Kauf von Heeresgut — Sächs. Staatszeitung vom 21. Juni 1919).

2884 D M 2

Dresden, am 17. Juli 1919.

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

### Verkauf von Heeresgut beim Pionier-Batl. 22 in Riesa.

Im Auftrag des Reichsverwertungsamtes, Landesstelle Sachsen, sollen folgende beim Pionier-Batl. 22 in Riesa, Kirchbachstraße, aus Heeresbeständen stammenden Werkzeuge freihändig verkauft werden:

**Spaten, Kreuzhacken, Aerte, Zimmermanns-, Schmiede-, Schlosser- und Schuhmacherwerkzeuge.**

Besichtigung der Muster kann vormittags zwischen 9 bis 12 Uhr in der Lagerverwaltung Riesa, Pionierkaserne B, Zimmer 40, erfolgen. Angebote sind spätestens bis 27. d. M. an das Reichsverwertungsamt, Lagerverwaltung Riesa, Pionierkaserne B, Zimmer 40, einzureichen. Zuschlag erfolgt bis spätestens 31. d. M.

Bei Mehranforderungen wird eine prozentuale Verteilung vorbehalten.

Bevorzugt werden Kommunalverbände, wirtschaftliche Organisationen evtl. Verein Heimatbank für die Kriegsbeschädigten, landwirtschaftliche Genossenschaften. Wiederverkäufer sind ausgeschlossen.

Bestellung für Mängel im Recht oder der Sache wird nicht übernommen.

Die erstandenen Waren sind innerhalb 8 Tagen nach erteiltem Zuschlag abzuholen, widrigenfalls anderweitig darüber verfügt wird.

Die Zahlung erfolgt nach den am 20. 6. 1919 bekanntgegebenen Bestimmungen des Reichsverwertungsamtes, Landesstelle Sachsen. (Siehe Sächs. Staatszeitung vom 21. Juni 1919.)

2885 D. M. 2

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

### Beschlagnahme von Gerste, Aufbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen.

#### I. Gerste.

Auch im neuen Wirtschaftsjahre ist außer dem Brotgetreide (Weizen und Roggen) die gesamte Gerste, also auch die Wintergerste, allein oder mit anderen Nahrungsmitteln gemengt, mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband im vollen Umfange beschlagnahmt. Die Bestimmung darüber, welche Mengen Gerste zur Ernährung und zur Verfütterung zurückgehalten werden dürfen, hat sich nach der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 der Reichsernährungsminister vorbehalten. Solange dieser noch nicht Bestimmung getroffen hat, darf Gerste nicht verarbeitet oder verfüttert werden. Bisher hat der Reichsernährungsminister noch keine endgültige Entscheidung über die Höhe der freizugebenden Mengen getroffen.

#### II. Hafer usw.

Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen sind im neuen Wirtschaftsjahre nicht beschlagnahmt. Die Aufbringung der zur Durchführung des Nahrungsmittelprogramms erforderlichen Mengen Hafer usw. soll im Wege der sog. Landlieferung erfolgen. Zu diesem Zweck steht der Reichsgetreidestelle das Recht zu, von dem Kommunalverband bzw. durch dessen Vermittlung von den Erzeugern die Lieferung bestimmter Mengen dieser Früchte zu verlangen.

Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der von der Reichsgetreidestelle angeforderten Mengen unmöglich wird.

Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. August 1919 nicht abgeschlossen werden.

Erzeuger, die infolge der Abgabe von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der von der Reichsgetreidestelle angeforderten Mengen — nicht imstande sind, haben, unbeschadet ihrer Bestrafung nach §§ 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 als Schadenersatz das Doppelte des zur Zeit der Festsetzung (Satz 2) geltenden Marktpreises zu zahlen. Die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrags setzt die Amtshauptmannschaft fest. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig, über welche die Kreisoberhauptmannschaft endgültig entscheidet. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Meissen, am 22. Juli 1919.

Nr. 1180 W.

Der Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Wir werden versuchen, neue holländische Kartoffeln zu bestellen und ersuchen hiesige Einwohner, die hiervon beziehen wollen, die gewünschte Menge am 26. und 28. Juli bei Bräuer oder Humpisch oder Konsumverein in eine Liste einzutragen.

Der Preis dürfte etwa 25 Pfennige das Pfund betragen.

Wilsdruff, am 23. Juli 1919.

Der Stadtrat—Kriegswirtschaftsamt

## Annahme des Friedensvertrages in England.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

- Die Tischen halten 5000 deutsche Kriegsgefangene gewaltlos zurück und benutzen sie zu Schwarzarbeiten.
- Das englische Unterhaus hat den Friedensvertrag einstimmig angenommen.
- Das seit dem 25. April in München bestehende Standrecht wird zum 1. August aufgehoben.
- Marshall Foch ist zum Ehrenbürger von London ernannt worden.
- In der türkischen Frage haben die Verbandsmächte der vollen staatsrechtlichen Auflösung der Türkei zugestimmt.
- Die deutschen Vertreter erklärten der Entente die Unmöglichkeit, Kolonien an diese zu liefern.
- Die Entente besteht vor wie nach auf der Durchführung des Kaiserprozesses.
- Der Nationalversammlung sind neue Gesetzentwürfe gegen die Kapitalkucht ausgegangen.

### Der Räteartikel.

In Weimar nähert man sich endlich dem Abschluss der zweiten Verfassungsberatung, und damit kam man in der Montagssitzung auch an die nachträglich eingeschobenen Bestimmungen, durch die das rath bekannte geordnete Räteinstitut in der neuen Verfassung des Deutschen Reiches „verankert“ werden soll. Hier handelt es sich bekanntlich um die Einbindung des Verprechens, das in den Streittagen der Berliner Metallarbeiter und Bankbeamten von der Reichsregierung und vom Reichspräsidenten gegeben worden ist.

In der Verfassung soll bestimmt werden, daß Arbeiter und Angestellte mit den Arbeitgebern an den Lohn- und Arbeitsbedingungen und der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitwirken, daß ihre Organisationen und ihre Vereinbarungen anerkannt, und daß sie durch Betriebsarbeiterräte, Bezirksarbeiterräte und einen Reichsarbeiterrat gesetzlich vertreten werden sollen. Diese Körperschaften sollen ihrerseits wiederum mit Wirtschaftsräten zusammenarbeiten, in denen die Unternehmer und sonst beteiligte Volkskreise ihre Vertretung erhalten. Grundlegende sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe sind im Reichswirtschaftsamt zur Begutachtung vorzulegen, wie er selbst auch solche Entwürfe beim Reichstage beantragen kann, an dessen Verhandlungen seine Vertreter insoweit teilnehmen dürfen. Fast alle Parteien brachten zu diesem Artikel Abänderungsanträge ein. Die Demokraten im Interesse der Angestellten, die Deutschnationalen im Interesse der Ausdehnung dieses Rätegedankens auf alle Berufsstände, die Unabhängigen im Interesse der Volkstiftung des Räteinstituts und seiner Übertragung von den privaten Betrieben auf die Verwaltungen von Reich, Staat und Gemeinden.

Um diese Anträge gruppierte nun die rechte, vor konteraktive Redner, Abg. v. Delbrück, bekannte ausdrücklich, daß die Tendenz des Rätegedankens auch bei seinen Freunden insofern Anstoß gefunden habe, als von ihr ein Gegengewicht gegen eine Überspannung des Parlamentarismus in der Richtung der Schaffung einer berufständigen Kammer erwartet werden könne, in der das gesamte schaffende Volk vertreten sein würde. Das dritte Parlament, das

mit dem Reichswirtschaftsamt in unterer Verfassung eingeführt würde, mühte das natürliche Bestreben haben, seine Zuständigkeit zu erweitern, und werde so in einen Kampf gegen Reichstag und Reichsrat hineingezogen, in den er eines schönen Tages als Erbe an die Stelle des Reichsrates treten werde. Von demokratischer Seite wurde mit Nachdruck betont, daß man es ablehne, diesen Räten irgendwie geartete politische Rechte zu geben. Die Unabhängigen waren offen genug eingesehen, daß die hier gemachten Zugeständnisse keine Veruhigung schaffen würden. Durch das Räteinstitut werde nur der Anfang mit der Gleichberechtigung der Arbeiter gemacht. Das weitere werde schon folgen. Sachlich von Belang war der Versuch der Demokraten, den großen Scharen der Angestellten zu einer geänderten Vertretung in den Betrieben gegenüber den noch größeren Massen der Arbeiter zu verhelfen. Natürlich nicht etwa, weil sie die Angestellten für etwas besseres halten als die Arbeiter, sondern weil die Angestellten in zahlreichen Fragen den natürlichen Wunsch haben müßten, bei ihrer Lösung unter sich zu bleiben. Der Reichsarbeitsminister ist der Meinung, daß den Verhältnissen dadurch am besten Rechnung zu tragen sei, daß man Angestellte und Arbeiter zur Zusammenarbeit bringe, ihnen aber die Möglichkeit lasse, etwa wie die Fraktionen der Nationalversammlung, vorher gefordert zu jeder Einzelfrage Stellung zu nehmen. Eine Majorisierung, sagte er, dürfte ausgeschlossen sein. Ein Trost, der in Angestelltenkreisen schwerlich verlangt wird, trotz der weiteren Versicherung des Ministers, daß die Wahlen zu den Betriebsräten von beiden Seiten in besonderen Wahlkörpern vorgenommen